

# „Gesundheit!“



Infektionsschutz in  
Gemeinschafts-  
einrichtungen

# Infektionsgefahr!

Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte,

durch das Zusammenleben von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindergarten oder Schule) kommt es immer wieder zur Häufung von ansteckenden Krankheiten.

Wenn Ihr Kind an unklarem hohem **Fieber**, unklarem **Hautausschlag**, unklarem **Durchfall**, der länger als 1 bis 2 Tage andauert, oder an unklarem **Erbrechen** leidet, müssen Sie mit Ihrem Kind einen Arzt aufsuchen. Dieser muss folgende Erkrankungen ausschließen:

**Krankheitsursache durch Arztbesuch klären!**

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose

Ansteckungsfähiger Magen-Darm-Infekt bei Kindern bis 6 Jahren

Bakterielle Ruhr

Borkenflechte

Cholera

Diphtherie

Durchfall durch EHEC-Bakterien

Hämorrhagisches Fieber durch Viren

Hepatitis A oder E (Gelbsucht)

Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien

Keuchhusten

Kinderlähmung

Krätze

Läuse

Masern

Meningokokken-Infektionen

Mumps

Pest

Scharlach oder andere Streptokokkeninfektionen

Typhus/Paratyphus

Windpocken

## Sicherheit für alle durch das Infektions- schutzgesetz

### Wann schriftliches Attest?

### Krankheitsfall in der Familie

### Impfschutz prüfen!

### Neu im Kindergarten

### Mehr Infos?



**E**in Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist bei diesen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht erlaubt. Wenn Ihr Kind an einer dieser Erkrankungen leidet, müssen Sie dies der Gemeinschaftseinrichtung melden. Ihr Kind darf die Einrichtung solange nicht besuchen, bis nach Aussage des behandelnden Arztes andere Personen nicht mehr angesteckt werden können. Bei Erkrankungen an ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, bakterieller Ruhr, Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Kinderlähmung, Krätze (Scabies), Läusen (**bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen!**), Paratyphus/Typhus, Pest oder virusbedingtem hämorrhagischem Fieber ist bei Wiederezulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ein **schriftliches Attest** des behandelnden Arztes erforderlich.

Wenn eine der **rot hervorgehobenen** Krankheiten in Ihrer Familie oder Wohngemeinschaft auftritt bzw. der Verdacht darauf besteht, darf ihr Kind – auch wenn es keine Krankheitszeichen bietet! – die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis der Verdacht ausgeräumt ist. Die Gemeinschaftseinrichtung ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt weiterzumelden, dass ein Kind entsprechend erkrankt ist. Zusätzlich werden in der Regel die anderen Eltern über das Vorliegen dieser Erkrankung informiert. Dabei wird der Name des erkrankten Kindes nicht genannt.

Viele der genannten Erkrankungen können bei Ihrem Kind vermieden werden, wenn Sie auf einen ausreichenden, altersgemäßen Impfschutz Ihres Kindes achten.

Bedenken Sie, dass viele Krankheiten besser ausheilen, wenn das Kind in Ruhe zu Hause gesund werden und sich erholen kann.

Wenn Ihr Kind neu in den Kindergarten kommt, ist dem Kindergarten eine schriftliche Bescheinigung über eine ärztliche Beratung für vollständigen Impfschutz nach STIKO-Empfehlung vorzulegen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter Telefon 02541/185312. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de) → Bürgerservice

Mit besten Wünschen  
für Ihre Gesundheit,

Ihr Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld

# Schutzlos?

## Vereinfachter Impfkalender der „Ständigen Impfkommission (STIKO)“ für Säuglinge, Kinder und Jugendliche

bei Verwendung von bis zu Sechsfach-Impfstoffen  
Stand: Stiko August 2016

Impfung gegen:	Empfohlenes Impf-Alter							
	vollendeter Lebensmonat					vollendetes Lebensjahr		
	2	3	4	11-14	15-23	2-4	5-6	9-17
Diphtherie	●	●	●	●		●	●	●
Tetanus	●	●	●	●		●	●	●
Keuchhusten (Pertussis)	●	●	●	●		●	●	●
Hämophilus influenzae Typ b (Hib)	●	●	●	●		●		
Kinderlähmung (Polio)	●	●	●	●		●		●
Gelbsucht (Hepatitis B)	●	●	●	●		●		
Pneumokokken	●	●	●	●	●			
Meningokokken C				● <sup>1</sup>			●	
Masern-Mumps-Röteln				●	●		●	
Windpocken (Varizellen)				●	●		●	
HPV (Gebärmutterhalskrebs)								● <sup>2</sup>
Rotaviren	[im Alter von 6 Wochen bis zur vollendeten 32. Lebenswoche 2 bis 3 Impfdosen in Abhängigkeit vom verwendeten Impfstoff]							

### Hinweise:

Durch die Anwendung von Kombinationsimpfstoffen kann die Anzahl der Injektionen gering gehalten werden.

**Fehlende Impfungen sollten sofort – entsprechend den Empfehlungen für das jeweilige Lebensalter – nachgeholt werden.**

● **Nachholimpfung**  
(Grundimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. Komplettierung einer unvollständigen Impferie.)

● Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfung

<sup>1</sup> ab vollendetem 12. Monat

<sup>2</sup> Standardimpfung mit 2 Dosen für Mädchen von 9 bis 14 Jahren, bei Nachholen der Impfung ab 13 Jahren 3 Impfungen

Herausgeber:

Kreis Coesfeld – Der Landrat

Untere Gesundheitsbehörde

48653 Coesfeld

Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)